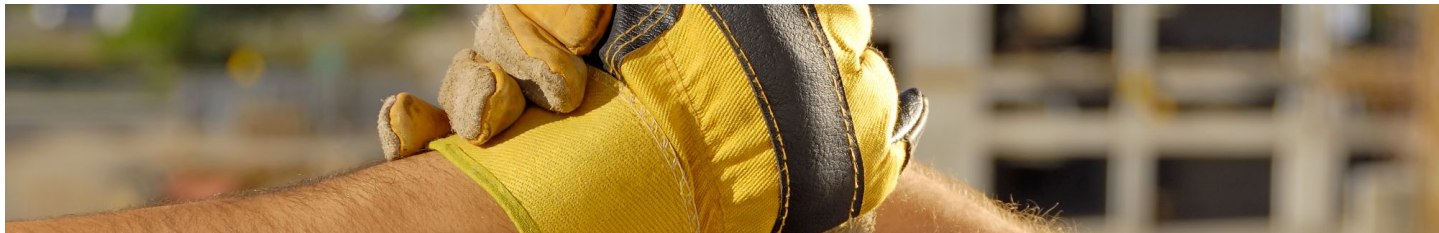


Wichtiges von A-Z

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



FAR-pflichtiger Lohn

Grundsätzlich gilt: AHV-pflichtiger Lohn = FAR-pflichtiger Lohn

FAR-pflichtig sind unter anderem:

- Lehrlinge, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
 - Unselbständige Akkordanten
 - Aushilfen
 - Praktikanten
 - Personen, die eine FAR-Rente beziehen und bei einem GAV FAR unterstellten Betrieb ein Erwerbseinkommen erzielen
 - Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, haben einen AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat respektive CHF 16'800 pro Jahr. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
 - EO-Leistungen
 - Ferien- und Überstundenentschädigung
-

Nicht FAR-pflichtig sind:

- Leitendes Personal
 - Technisches und kaufmännische Personal
 - Kantinen- und Reinigungspersonal
 - Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragszahlung nicht verlangt.
 - Kranken- und Unfalltaggelder
- Ausnahme: IV-Taggelder sind AHV-pflichtig nicht FAR-pflichtig.